

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 23-B

FESTSETZUNGEN

- MI MISCHGEBIET
- MIE MISCHGEBIET GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO SIND NUR WOHNUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM NICHT WESENTLICHEN STÖRENDEM GEWERBEBETRIEB ZULÄSSIG, ZUL. IMMISSIONSGRENZWERT 55/40 dB (A)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- o OFFENE BAUWEISE
- △ OFFENE BAUWEISE - ES SIND NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.

PLANBEARBEITUNG

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 23-B WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT DER STADT LOHNE/OLDB.  
2842 LOHNE, DEN 08.02.1979  
*Kuge*  
(UNTERSCHRIFT)

BESCHEINIGUNGEN DES KATASTERAMTES

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1.1.1977). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

2848 VECHTA, DEN 9.5.1978  
KATASTERAMT  
(SIEGEL)  
*P. Niesel*  
(UNTERSCHRIFT)

DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFÜGUNG DES KATASTERAMTES VOM 9.5.1978 AKT. 05103N1-V183/78-128 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTÄTTET WORDEN. EINE GEWAHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFTLICH BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN.

2848 VECHTA, DEN 9.5.1978  
KATASTERAMT  
(SIEGEL)  
*P. Niesel*  
(UNTERSCHRIFT)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

AUFGRUND DES § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.AUG.1976 (BGBl. I S. 2256) HAT DER RAT DER STADT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23-B (IM SINNE DES § 30 BBauG) FÜR DAS GEBIET „RIESEL“ - L45-BRANDSTR.-BAHNLINIE LOHNE-DINKLAGE - THINGSTR. AM 12.11.74 BESCHLOSSEN.

2842 LOHNE, DEN 01. MÄRZ 1982  
(SIEGEL)  
GEZ. NIESEL  
(STADTDIREKTOR)

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 2a BBauG IST DURCHFÜHRT WORDEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDEN AM 12.01.1979 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

2842 LOHNE, DEN 01. MÄRZ 1982  
(SIEGEL)  
GEZ. NIESEL  
(STADTDIREKTOR)

ZUSTIMMUNG UND AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.11.80 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2a(6) BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.AUG.1976 (BGBl. I S. 2256) AM 25.07.81 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 03.08.1981 BIS EINGEHLIESSLICH 03.09.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

2842 LOHNE, DEN 01. MÄRZ 1982  
(SIEGEL)  
GEZ. NIESEL  
(STADTDIREKTOR)

BESCHLUSS ALS SATZUNG

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) HAT DER RAT DER STADT LOHNE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORBRACHTEN BEDIENKEN UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23-B IN DER SITZUNG AM 29.02.82 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. \*EINSCHL. BEGRÜNDUNG.

2842 LOHNE, DEN 01. MÄRZ 1982  
GEZ. GÖTTKE-KROGMANN (SIEGEL) (BÜRGERMEISTER)  
GEZ. NIESEL (STADTDIREKTOR)

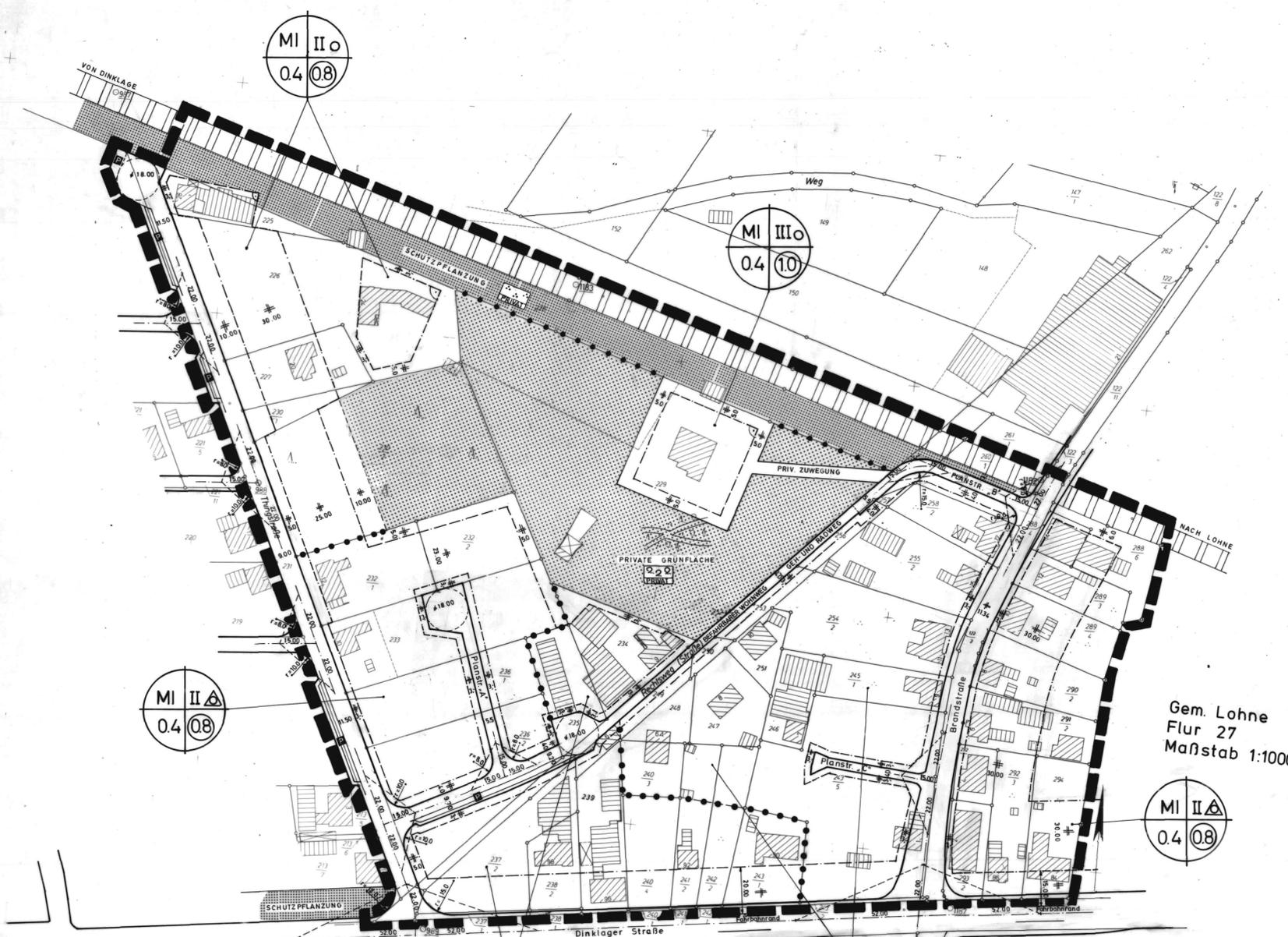
GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER Z. ZT. GELTENDEN FASSUNG VECHTA, DEN 19.5.1982  
LANDKREIS VECHTA  
IM AUFTRAGE  
GEZ. PUCHE

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN VOM 29. MÄRZ 1976 (NDS. GVBl. S. 289) AM 25.05.1982 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

2842 LOHNE, DEN 28.05.1982  
(SIEGEL)  
GEZ. NIESEL  
(STADTDIREKTOR)



Gem. Lohne  
Flur 27  
Maßstab 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND DIE FESTSETZUNGEN DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN DIESE BAULICHEN ANLAGEN DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN, ZU BERÜCKSICHTIGEN. GÜLTIGKEIT ERHALTEN DIE BAUGRENZEN GRUNDSÄTZLICH MIT INKRAFTTRETEN DES B-PLANES.
- 2) DIE ERRICHTUNG VON TRANSFORMATORSTATIONEN IM PLANBEREICH NR. 23-B IST BEI BEDARF GEMÄSS § 14 (2) BAUNVO ZULÄSSIG.
- 3) IM BEREICH DER MISCHGEBIETE (MI) DES BEB.-PLANES NR. 23-B SIND GEM. § 9 (4) BBauG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 56 U. 97 NBauO
  - a) BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN NUR SATTEL- ODER WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 30°-50° BEI EINEM SPARRENSATZPUNKT VON HÖCHSTENS 4,40m AB O.K. FERTIGER FAHRBAHN VOR DEM BAUGRUNDSTÜCK ZULÄSSIG.
  - b) BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN NUR SATTEL- ODER WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 25°-32° BEI EINEM SPARRENSATZPUNKT VON HÖCHSTENS 6,10m AB O.K. FERTIGER FAHRBAHN VOR DEM BAUGRUNDSTÜCK ZULÄSSIG. GARAGENBAUTEN SIND AUSNAHMENSWEISE IN FLACHDACHFORM ZULÄSSIG.
- 4) IM EINGESCHRÄNKTEN MISCHGEBIET (MIE) SIND GEM. § 1 (5) BAUNVO WOHNUNGEN NUR IM ZUSAMMENHANG MIT GEWERBLICHER NUTZUNG ZULÄSSIG.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN (§ 9 (6) U. § 36 BUNDESBahnGESETZ (BBG))

SONSTIGE PLANZEICHEN

- VORH. BEBAUUNG
- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 294 FLURSTÜCKNUMMER
- 4.00 PARALLELABSTAND 4,00m
- RECHTER WINKEL 90°

BEBAUUNGSPLAN NR. 23-B

FÜR DAS GEBIET „RIESEL“  
L45 - BRANDSTR. - BAHNLINIE  
LOHNE-DINKLAGE - THINGSTRASSE

**STADT LOHNE**  
LANDKREIS VECHTA/OLDENBURG

ÜBERSICHTSPLAN M.1:10.000  
AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT LOHNE (OLDB)

